

# Statuten Trägerverein „Lebensraum Landschaft Cham“

## 1. Präambel

Die Einwohnergemeinde Cham erarbeitete zwischen 2003 und 2005 ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK). Die interessierte Bevölkerung wurde an zwei Workshops orientiert und konnte im Mitwirkungsverfahren aktiv mitmachen. Die Umsetzung des LEK soll ausserhalb der Gemeindeverwaltung durch Betroffene und Interessierte erfolgen.

Direktbetroffene Landeigentümer und Bewirtschafter bringen ihre Anliegen ein. Initiative und eigenverantwortliche Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Institutionen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes in Zusammenarbeit mit den Behörden. Firmen können diese Aktivitäten unterstützen. Fachpersonen aus kommunalen und kantonalen Amtsstellen stehen beratend bei. Miteinander soll der Lebensraum für Flora, Fauna, Bewirtschafter und Erholungssuchende auf der Grundlage des LEK verbessert werden. Der Gemeinderat Cham hat das LEK als behördenverbindlich erklärt.

## 2. Allgemeine Bestimmung

Name, Sitz

§1

Unter dem Namen „Lebensraum Landschaft Cham“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Cham.

Zweck

§2

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Landschaftsentwicklungskonzept Cham (LEK). Das Ziel des LEK ist die qualitative Aufwertung der Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Erholung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

<sup>2</sup> Die Landeigentümer, die Interessenverbände, die Wirtschaft und die interessierte Bevölkerung werden aktiv in die Umsetzung des LEK einbezogen.

<sup>3</sup> Der Verein informiert die Bevölkerung über seine Tätigkeiten und fördert das Verständnis zur Umwelt und Lebensraum.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder

§3

<sup>1</sup> Der Verein steht allen interessierten Kreisen offen.

<sup>2</sup> Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

a) interessierte Einzelpersonen

b) Firmen, Vereine und weitere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimm- und Wahlrecht.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinde Cham ist als Mitglied gesetzt.

#### §4

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

<sup>2</sup> Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins erheblich zuwiderlaufen, sowie solche, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung ein Rekurs gemacht werden.

## 4. Organe

### Organe

#### §5

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

### Generalversammlung §6

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

<sup>2</sup> Pro Jahr findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

#### §7

<sup>1</sup> Der Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident.

<sup>2</sup> Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

#### §8

<sup>1</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zuzustellen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### §9

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Vorstellung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Gesamtbudgets
- g) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder

- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## Vorstand

### §10

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.
- <sup>3</sup> Im Vorstand sind die verschiedenen Interessengruppen vertreten.
- <sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Cham ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

### §11

- <sup>1</sup> An der Vorstandssitzung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

### §12

In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen:

- a) Leitung der Vereinstätigkeit
- b) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber der Bevölkerung und der Behörden
- c) Ist Ansprechpartner der Behörden für landschaftsrelevante Massnahmen, Projekte und Planungen
- d) Wahl der Geschäftsstelle und vertragliche Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle
- e) Auswahl und Controlling der Projekte
- f) Projektweiser Beizug von Fachleuten und Arbeitsgruppen
- g) Bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor
- h) Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel.

## Geschäftsstelle

### §13

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- a) Projektkoordination, -umsetzung und –dokumentation
- b) Kommunikation mit der Öffentlichkeit
- c) Administration und Rechnungsführung

## Revisionsstelle

### §14

Die Revisionsstelle hat zu Handen der Generalversammlung einen Bericht über ihre Feststellungen zum Rechnungswesen und über die Finanzlage des Vereins zu unterbreiten.

## **5. Finanzierung und Haftung**

### Mittel

### §15

Der Verein finanziert seine Tätigkeit wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Dritten
- c) Spenden
- d) Entschädigung für erbrachte Leistungen

Mitgliederbeiträge	§16
	<sup>1</sup> Der Höchstbeitrag pro Kategorie beträgt (in CHF):
	a) Einzelmitglied 60.00
	b) Vereine, Institutionen 200.00
	c) Kanton, Gemeinde, Firmen 500.00
	<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
Rechnungswesen	§17
	<sup>1</sup> Das Rechnungswesen soll jederzeit Aufschluss über die laufenden Aufwendungen und Erträge, sowie Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapital geben.
	<sup>2</sup> Die Projektfinanzierungen werden separat ausgewiesen.
	<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	§18
	<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
	<sup>2</sup> Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## 6. Schlussbestimmungen

Statutenänderung	§19
	Die vorliegenden Statuten können mit einer 2/3 Mehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
Auflösung	§20
	<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB).
	<sup>2</sup> Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).
	§21
	<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
	<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen geht an die Einwohnergemeinde Cham über und muss ausschliesslich für Projekte und Massnahmen verwendet werden, die dem ursprünglichen Zweck des Vereins entsprechen.

Statuten beschlossen und in Kraft gesetzt an der Gründungsversammlung vom 7. November 2006.

Ursi Luginbühl  
Tagespräsidentin

Lucia Ott  
Tagesprotokoll

# Statuten Trägerverein „Lebensraum Landschaft Cham“

## 1. Präambel

Die Einwohnergemeinde Cham erarbeitete zwischen 2003 und 2005 ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK). Die interessierte Bevölkerung wurde an zwei Workshops orientiert und konnte im Mitwirkungsverfahren aktiv mitmachen. Die Umsetzung des LEK soll ausserhalb der Gemeindeverwaltung durch Betroffene und Interessierte erfolgen.

Direktbetroffene Landeigentümer und Bewirtschafter bringen ihre Anliegen ein. Initiative und eigenverantwortliche Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Institutionen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes in Zusammenarbeit mit den Behörden. Firmen können diese Aktivitäten unterstützen. Fachpersonen aus kommunalen und kantonalen Amtsstellen stehen beratend bei. Miteinander soll der Lebensraum für Flora, Fauna, Bewirtschafter und Erholungssuchende auf der Grundlage des LEK verbessert werden. Der Gemeinderat Cham hat das LEK als behördenverbindlich erklärt.

## 2. Allgemeine Bestimmung

Name, Sitz

§1

Unter dem Namen „Lebensraum Landschaft Cham“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Cham.

Zweck

§2

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Landschaftsentwicklungskonzept Cham (LEK). Das Ziel des LEK ist die qualitative Aufwertung der Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Erholung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

<sup>2</sup> Die Landeigentümer, die Interessenverbände, die Wirtschaft und die interessierte Bevölkerung werden aktiv in die Umsetzung des LEK einbezogen.

<sup>3</sup> Der Verein informiert die Bevölkerung über seine Tätigkeiten und fördert das Verständnis zur Umwelt und Lebensraum.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder

§3

<sup>1</sup> Der Verein steht allen interessierten Kreisen offen.

<sup>2</sup> Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

a) interessierte Einzelpersonen

b) Firmen, Vereine und weitere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimm- und Wahlrecht.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinde Cham ist als Mitglied gesetzt.

#### §4

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

<sup>2</sup> Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins erheblich zuwiderlaufen, sowie solche, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen an die Generalversammlung ein Rekurs gemacht werden.

## 4. Organe

### Organe

#### §5

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

### Generalversammlung §6

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

<sup>2</sup> Pro Jahr findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

#### §7

<sup>1</sup> Der Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident.

<sup>2</sup> Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

#### §8

<sup>1</sup> Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zuzustellen.

<sup>2</sup> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

#### §9

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Vorstellung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Gesamtbudgets
- g) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder

- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

#### Vorstand

##### §10

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.
- <sup>3</sup> Im Vorstand sind die verschiedenen Interessengruppen vertreten.
- <sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Cham ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

##### §11

- <sup>1</sup> An der Vorstandssitzung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

##### §12

In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen:

- a) Leitung der Vereinstätigkeit
- b) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber der Bevölkerung und der Behörden
- c) Ist Ansprechpartner der Behörden für landschaftsrelevante Massnahmen, Projekte und Planungen
- d) Wahl der Geschäftsstelle und vertragliche Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle
- e) Auswahl und Controlling der Projekte
- f) Projektweiser Beizug von Fachleuten und Arbeitsgruppen
- g) Bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor
- h) Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel.

#### Geschäftsstelle

##### §13

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- a) Projektkoordination, -umsetzung und –dokumentation
- b) Kommunikation mit der Öffentlichkeit
- c) Administration und Rechnungsführung

#### Revisionsstelle

##### §14

Die Revisionsstelle hat zu Handen der Generalversammlung einen Bericht über ihre Feststellungen zum Rechnungswesen und über die Finanzlage des Vereins zu unterbreiten.

## **5. Finanzierung und Haftung**

#### Mittel

##### §15

Der Verein finanziert seine Tätigkeit wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Dritten
- c) Spenden
- d) Entschädigung für erbrachte Leistungen

Mitgliederbeiträge	§16
	<sup>1</sup> Der Höchstbeitrag pro Kategorie beträgt (in CHF):
	a) Einzelmitglied 60.00
	b) Vereine, Institutionen 200.00
	c) Kanton, Gemeinde, Firmen 500.00
	<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
Rechnungswesen	§17
	<sup>1</sup> Das Rechnungswesen soll jederzeit Aufschluss über die laufenden Aufwendungen und Erträge, sowie Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapital geben.
	<sup>2</sup> Die Projektfinanzierungen werden separat ausgewiesen.
	<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Haftung	§18
	<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
	<sup>2</sup> Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **6. Schlussbestimmungen**

Statutenänderung	§19
	Die vorliegenden Statuten können mit einer 2/3 Mehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
Auflösung	§20
	<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB).
	<sup>2</sup> Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).
	§21
	<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
	<sup>2</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen geht an die Einwohnergemeinde Cham über und muss ausschliesslich für Projekte und Massnahmen verwendet werden, die dem ursprünglichen Zweck des Vereins entsprechen.

Statuten beschlossen und in Kraft gesetzt an der Gründungsversammlung vom 7. November 2006.

Ursi Luginbühl  
Tagespräsidentin

Lucia Ott  
Tagesprotokoll